

Amt für Bibliotheken und Lesen
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
Tel.: 0471 413 323

verena.pernthaler@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/bibliotheken

PEC: bibliotheken@pec.prov.bz.it

Parteienverkehr:
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Do 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

EINREICHTERMIN: 31. JÄNNER EINES JEDEN BEITRAGSJAHRES

Anleitung
zum Antrag auf Finanzierung von Investitionen
für Bibliotheken in Trägerschaft von Pfarreien und Vereinen
(L.G. vom 7.11.1983, Nr. 41, Art. 26)

WER KANN ANSUCHEN?

1. Träger von
 - Mittelpunkt- und Talschaftsbibliotheken
 - hauptamtlich geführten Bibliotheken
 - örtlichen öffentlichen Bibliotheken
2. Eigentümer von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die als Sitz von Bibliotheken dienen
3. Einrichtungen, welche Bibliotheken betreuen und in ihrer Tätigkeit unterstützen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Erwerb, Bau, Umbau, Sanierung und Erweiterung von Infrastrukturen, welche als Sitz von Bibliotheken genutzt werden
- Ankauf von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für Bibliotheken
- Ankauf von technischen Geräten für Bibliotheken

Ausgaben für kleinere Einrichtungsgegenstände und Geräte im Wert von **bis zu 2.000,00 €** (inklusive MwSt.) sind beim Ansuchen um Finanzierung der Tätigkeiten und des Betriebes der Bibliotheken anzuführen. Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Sachbearbeiterin Frau Verena von Guggenberg, Tel. 0471 413 327, E-Mail: verena.guggenberg@provinz.bz.it.

ALLGEMEINE HINWEISE

Es sind ausschließlich die Vordrucke des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).

Das **Ansuchen und alle Anlagen** sind mit einer **Stempelmarke zu 16,00 €**, **Datum, Stempel des Trägers und Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreterin/s oder der/s ermächtigten Vorsitzenden des Bibliotheksrates** zu versehen.

Einreichtermin ist der 31. Jänner eines jeden Beitragsjahres. Bei einem Ansuchen mittels Einschreibebrief gilt das Datum des Stempels des Annahmepostamtes.

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen ist bei der Abteilung für Deutsche Kultur, Amt für Bibliotheken und Lesen, Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen einzureichen.

Bibliotheken, die bei der deutschen und italienischen Kulturabteilung ansuchen, müssen das Ansuchen an beide Ämter adressieren und in zweifacher Ausfertigung bei einem der beiden Ämter einreichen. Das Ansuchen wird nach der Protokollierung **intern an das andere Amt weitergeleitet**.

Im Zuge der Digitalen Verwaltung besteht auch für die Bibliotheken in privater Trägerschaft die Möglichkeit, das Ansuchen samt Anlagen digital an das zertifizierte Postfach bibliotheken@pec.prov.bz.it oder an die E-Mail bibliotheken@provinz.bz.it zu übermitteln. In diesem Fall ist anzugeben, welche PEC bzw. E-Mail-Adresse für die gesamte Dauer des Verfahrens für die Kommunikation zur Verfügung steht.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

1. **Antrag** auf Finanzierung

NEU! Beiträge für die Durchführung von Investitionsvorhaben an öffentliche Körperschaften sind durch den einheitlichen Projektcode (CUP) zu kennzeichnen. Für die privaten Antragsteller wird der CUP durch das Amt für Bibliotheken und Lesen eingeholt und anschließend mitgeteilt. Der CUP muss in allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen, unter anderem auch auf allen Rechnungsbelegen, angegeben werden. Sollte der CUP auf den Rechnungsbelegen fehlen, so können wir diese für die Abrechnung leider nicht annehmen.

2. **Investitionsprogramm und Finanzierungsplan** mit Angabe der Eigenmittel bzw. Einnahmen (Anlage A)

Das Investitionsvorhaben ist zu beschreiben und zu begründen.
Die Kosten sind für den Hauptsitz und die Zweig-/Leihstelle/n getrennt anzugeben.

3. **Bei Mehrzweckgebäuden** Erklärung über den **Anteil der Bibliothek** am Gebäude, so dass der Anteil der Bibliothek an den Gesamtkosten hervorgeht.

4. Detaillierter und realistischer **Kostenvoranschlag**

5. **Erläuternde Unterlagen** zur geplanten Investition:

- Technischer Bericht
- Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

6. **Zeitplan** für die Umsetzung des Vorhabens und Angabe des Zeitpunktes der Abrechnung

7. Weitere Unterlagen:

- Miet- oder Leihverträge
- Falls der Gesuchsteller Träger der Bibliothek, aber nicht Eigentümer ist, Erklärungen, Gemeinderatsbeschlüsse oder ähnliche Dokumente, welche die entsprechende Zweckbestimmung des Gebäudes, der Räumlichkeiten sowie der Einrichtung und Ausstattung garantieren.

BEITRAGSGEWÄHRUNG

Grundsätzlich werden nur jene Projekte gefördert, für die im Vorfeld eine inhaltliche Beratung des Amtes für Bibliotheken und Lesen bzw. eines mit diesem einvernehmlich festgelegten Experten in Anspruch genommen wurde.

Ansuchen, die aufgrund fehlender Mittel nur teilweise oder nicht finanziert werden können, werden aufgeschoben und in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt, ohne dass der Gesuchsteller ein neues Ansuchen einreichen muss.

Der gewährte **Beitrag** kann **bis zu 50% der anerkannten Kosten** betragen. Bei **Zweig- und Leihstellen** werden ausschließlich die Einrichtung und Ausstattung **bis zu 30% der anerkannten Kosten** gefördert. Für die **EDV-Ausstattung** aller Bibliotheken werden Beiträge **bis zu 50% der anerkannten Kosten** gewährt.

Achtung: Der Fehlbetrag im Finanzierungsplan (Anlage A) darf den höchstmöglichen Prozentsatz der Finanzierung nicht überschreiten.

Pfarreien und Vereine können die Gewährung und Auszahlung eines **Vorschusses in Höhe von 80% des Beitrages** beantragen. Die Vorschüsse müssen innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres abgerechnet werden.

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Vorlage des Antrages auf Auszahlung. Alle Infos und die aktuellen Formulare für die Auszahlung finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).

Der Antrag auf Auszahlung ist bis Ende des Jahres vorzulegen, in dem der Beitrag gewährt worden ist. Beispiel: Ein im Jahr 2024 zugewiesener Beitrag muss bis spätestens 31.12.2024 abgerechnet werden. **Nur in begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung verlängert werden.**

Es werden stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchgeführt. In diesem Fall müssen die Ausgabenbelege vorgelegt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Die aktuellen Förderkriterien finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).